

Inhalt Verfahren nach §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB

T.01 Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 24.09.2025	2
T.02 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Planungs- und Bauabteilung, Schreiben vom 22.09.2025	4
T.03 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Ortsplanung, Schreiben vom 18.09.2025	4
T.04 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Gesundheitsschutz, Schreiben vom 02.09.2025	4
T.05 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Immissionsschutz, Schreiben vom 09.09.2025	4
T.06 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Bodenschutzrecht, Schreiben vom 04.09.2025	5
T.07 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.04.2025	5
T.08 LRA Bad Tölz Wolfratshausen - Kreisbrandrat, Schreiben vom 24.09.2025	6
T.09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, Schreiben vom 16.09.2025	7
T.10 WWA Weilheim, Schreiben vom 23.09.2025	8
T.11 Gemeinde Königsdorf, Schreiben vom 21.08.2025	9
T.12 Stadt Bad Tölz – Stadtbauamt, Schreiben vom 25.08.2025	9
T.13 Gemeinde Lengries, Schreiben vom 18.09.2025	9
T.14 Gemeinde Dietramszell, Schreiben vom 19.09.2025	9
T.15 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 20.08.2025	9
T.16 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 28.08.2025	10
T.17 E.ON SE, Schreiben vom 29.08.2025	10

Stellungnahmen der **Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag
T.01 Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 24.09.2025	
<p>Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mehrfach zu o.g. Planung Stellung genommen.</p> <p><u>Bisherige Bewertung</u></p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans haben wir mit Schreiben vom 04.07.2025 festgestellt, dass die Frage der Vereinbarkeit der Planung mit der sechsten Ausnahme vom Anbindegebot in Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.3 Z hinsichtlich der Belange des Orts- und Landschaftsbilds erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden kann. Daneben verwiesen wir auf den Belang einer flächen- und energieeffizienten Siedlungsentwicklung in LEP 3.1.1 G.</p> <p>Im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Straßerhof" stellten wir mit Schreiben vom 03.04.2025 einen Verstoß gegen LEP 3.3 Z fest, da die vorgesehene Festsetzung eines SO Ferienhausgebiet gem. § 10 BauNVO nicht von der sechsten Ausnahme in LEP 3.3 Z erfasst ist. Wir wiesen darauf hin, dass für eine LEP-konforme Planung eine Beherbergungsnutzung durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen ist. Daneben verwiesen wir auf die Belange von Natur und Landschaft und eine entsprechende Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde.</p> <p>Die bisher entkoppelten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans werden nun zusammengeführt.</p> <p><u>Vorliegende Planung</u></p> <p>Im vorliegenden Verfahrensschritt sind auf Ebene des Flächennutzungsplans keine raumordnerisch relevanten Änderungen erkennbar.</p> <p>Im Bebauungsplan wird nun ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Beherbergung“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Zudem wird die zulässige Grundfläche von 3.900 m² auf 4.060 m² erhöht. In den textlichen Festsetzungen wird unter 1.1 festgelegt, dass das Sondergebiet der Unterbringung eines Beherbergungsbetriebs dient. Unter 1.2 erstreckt sich die</p>	<p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Damit ist die Gemeinde an den Festsetzungskatalog gem. § 9 BauGB und die BauNVO gebunden. Die Regelung der Anzahl der zulässigen Betriebe kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da es für diese Regelung keine Rechtsgrundlage gibt. Insofern ist die Festsetzung unter Ziff. D.1.1 dahingehend redaktionell zu korrigieren, dass hier ebenfalls auf "Beherbergungsbetriebe" abgestellt wird.</p> <p>Die Anzahl der Zimmer könnte je Betrieb als "Art des Betriebes" gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO festgesetzt werden. Damit wäre aber eine Beschränkung der Zimmeranzahl insgesamt auch weiterhin nicht geregelt, da die Anzahl der Betriebe nicht festgesetzt werden kann. Insofern wird an der bisher angestrebten Lösung der Regelung der Zimmeranzahl über den städtebaulichen Vertrag festgehalten und die Anzahl der Zimmer im Bebauungsplan nicht festgelegt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets werden vor Satzungsbeschluss über die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten gesichert.</p>

Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag
<p>Zulässigkeit jedoch auf Beherbergungsbetriebe. Nachdem in der Begründung unter 5.1 ausgeführt wird, dass im Sondergebiet Fremdenzimmer zulässig sind, gehen wir davon aus, dass in den textlichen Festsetzungen unter 1.2 Zimmer gemeint sind. Wir bitten dies entsprechend anzupassen.</p> <p>Zudem wird der Gemeinde empfohlen, die zulässige Zimmer- bzw. Bettenzahl festzulegen. Aus dem Abstimmungstermin am 31.03.2025 ist bekannt, dass etwa 90 Zimmer/Einheiten realisiert werden sollen.</p> <p>Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft hat die Gemeinde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Anpassungen vorgenommen. Bei den Planunterlagen ist uns aufgefallen, dass die im Umweltbericht bilanzierten Ausgleichsmaßnahmen A4 im vorliegenden Bebauungsplan nicht rechtlich gesichert sind. Die Maßnahmen sind nicht im Geltungsbereich und den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs enthalten. Wir weisen darauf hin, dass eine rechtliche Sicherung über einen städtebaulichen Vertrag in Verbindung mit Eintrag in das Grundbuch nach unserem Kenntnisstand zwar möglich ist, diese aber vor Satzungsbeschluss zu erfolgen hat. Die reine Ankündigung eines städtebaulichen Vertrages („vor Baubeginn“) ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021) wird verwiesen: S.30f: „2. Städtebauliche Verträge“ und S.32: „5.3 Rechtliche Sicherung“. Die Belange von Natur und Landschaft sind auch vor diesem Hintergrund mit der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen.</p> <p>Auf das Erfordernis einer flächeneffizienten Ausgestaltung des Planbereichs wird erneut verwiesen (vgl. LEP 3.1.1 G).</p> <p><u>Ergebnis</u></p> <p>Die Festsetzung eines SO Beherbergung gemäß § 11 BauNVO steht im Einklang mit der sechsten Ausnahme des LEP 3.3 Z. Die textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Nutzungen bitten wir wie o.g. anzupassen. Bei hinreichender Berücksichtigung der Belange des Flächensparen und von Natur und Landschaft</p>	

Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag
<p>und einer entsprechenden Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.</p> <p>Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Bebauungsplan entsprechend dem Abwägungsvorschlag geändert. Da es sich ausschließlich um eine redaktionelle Änderung handelt, ist eine Verfahrenswiederholung nicht erforderlich.</p>	
<p>T.02 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Planungs- und Bauabteilung, Schreiben vom 22.09.2025</p>	
<p>Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes „Straßerhof“ der Gemeinde Wackersberg vom 12.08.2025 besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht unabhängig von der Stellungnahme der fachliche Ortsplanung (Sachgebiet 24).</p>	Kenntnisnahme
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>T.03 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Ortsplanung, Schreiben vom 18.09.2025</p>	
<p>Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Mit der Planung besteht Einverständnis.</p> <p>Zum Inhalt und zur Darstellung der Planung werden seitens der fachlichen Ortsplanung keine Einwände erhoben daher wird von einer weiteren Äußerung abgesehen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht unabhängig von der Stellungnahme des Planungsrechts.</p>	Kenntnisnahme
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>T.04 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Gesundheitsschutz, Schreiben vom 02.09.2025</p>	
<p>Die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange sind durch das o.a. Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>T.05 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Immissionsschutz, Schreiben vom 09.09.2025</p>	

Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag
<p>Dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom nach, ist durch den geplanten Hotelbetrieb nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Auch der benachbarte Golfclub wird durch die Entstehung des Hotels in seinem Betrieb nicht eingeschränkt.</p> <p>Da das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung von Betriebsinformationen abhängig ist, würde die untere Immissionsschutzbehörde empfehlen, die schalltechnische Untersuchung in den Hinweisen des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis unter Ziff. E.10.2 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Bebauungsplan entsprechend dem Abwägungsvorschlag geändert. Da es sich ausschließlich um eine redaktionelle Änderung handelt, ist eine Verfahrenswiederholung nicht erforderlich.</p>	
<p>T.06 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Bodenschutzrecht, Schreiben vom 04.09.2025</p>	
<p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Straßerhof“ in der Fassung vom 12.02.2025 haben wir keinerlei Einwände bzw. Auflagen, da uns im Bereich der davon betroffenen Grundstücke (Fl.Nrn. 456, 456/1, 456/4, 460, 471/4, 480, 480/2 und 480/3, jeweils Gemarkung Oberfischbach, teilweise Teilflächen) keine Altlasten oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind.</p> <p>Zudem wurde der Hinweispflicht nach Art. 1 BayBodSchG sowie den Vorgaben bezüglich „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ unter den Hinweisen Nrn. 6.1 und 5.1 im Bebauungsplan entsprechend Rechnung getragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>T.07 LRA Bad Tölz Wolfratshausen – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.04.2025</p>	
<p><u>Allgemein</u></p> <p>Gemäß § 1 (6) Nr. 7 a) und b) BauGB sind die Belange des Naturschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzhaushaltes (vgl. §7 (1) Nr. 2 BNatSchG) bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.</p> <p>Mit vorliegender Planung sind folgende Belange des Naturschutzes betroffen:</p> <p>Eingriffsregelung:</p>	<p>Mit den in der Stellungnahme genannten Flurstücken 466 und 471/1 sind nach telefonischer Rücksprache mit der uNB die Flurstücke 466 und 471/4 gemeint.</p> <p>Auf den Grundstücksteilen im Geltungsbereich des Golfplatz-Bebauungsplanes, auf denen die drei Teilflächen mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen liegen, war auch in der Vergangenheit (mit der uNB vereinbarter Referenzzeitraum: 2015) kein Wald vorhanden, sondern Golfplatz-Spielfläche. Auf ggf. gerodeten Wald auf anderen Grundstücksteilen dieser Golfplatz-Flurstücke wird im Zuge der vorliegenden Eingriffsregelung nicht eingegangen, dies ist Teil der</p>

Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag
<p>Ausgleichsmaßnahme A4:</p> <p>Große Teile der Flurstücke 466 und 471/1 waren in der Vergangenheit Wald. Diese Teilbereiche eignen sich nicht für den geplanten Ausgleich. Ein Ausgleich ist nur dort möglich, wo auch schon immer Grünland war, bzw. nur dort, wo genehmigte Rodungen stattfanden.</p>	<p>laufenden Bearbeitung beim Grünordnungsplan für den Golfplatz. Entsprechend ist die Unterbringung von Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen möglich.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>	
<p>T.08 LRA Bad Tölz Wolfratshausen - Kreisbrandrat, Schreiben vom 24.09.2025</p>	
<p>Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:</p> <p>1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.94 des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) – Arbeitsblätter W331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln!</p> <p>2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.</p> <p>Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.</p> <p>Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL 23/12 ein Durchmesser von</p>	<p>Die Hinweise zum Bauvollzug werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die öffentliche Verkehrsfläche entspricht bereits im Bestand den erforderlichen Ausbaubreiten. Eine Sackgasse ist nicht vorhanden. Gleiches gilt für Oberleitungen.</p>

Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag
<p>mindestens 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.</p> <p>Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die Sicherheitsabstände gem. DIN VDE 0132 zu beachten.</p> <p>Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL 23/12 o. Ä.) verfügt.</p> <p>Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.</p> <p>Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).</p> <p>Wenn die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, gibt es aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Einwände.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>	
<p>T.09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, Schreiben vom 16.09.2025</p>	
<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Wir verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme unter AZ AELF-HK-L2.2-4612-20-26-2 vom 18.03.2025. Des Weiteren erheben wir keine Einwände.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u></p> <p>Wir verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme unter AZ AELF-HK-L2.2-4612-20-26-2 vom 18.03.2025. Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits mit Beschluss vom 12.08.2025 geprüft und die Abwägung eigestellt. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag
T.10 WWA Weilheim, Schreiben vom 23.09.2025	
<p>1. Schwimmteich</p> <p>Die geplante Teichanlagen umfasst: Entnahme Buchberggraben, Einleitung in bestehenden Teich, Überleitung in neue Teichanlage, Ableitung.</p> <p>Vorschlag zur Änderung des Plans:</p> <p>Der Plan ist um die geplanten Bachläufe und den bestehenden Teich, zu ergänzen. Der Schwimmteich ist eindeutig mit entsprechender Schraffur darzustellen.</p>	<p>Das wasserrechtliche Verfahren ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Die Durchführung dieses Verfahrens ist gem. Wasserhaushaltsgesetz vorgeschrieben. Eine Rechtsgrundlage zur Festsetzung über den Bebauungsplan liegt nicht vor. Die vorgeschlagene Festsetzung wird jedoch als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein Schwimmteich soll planungsrechtlich mit einer maximalen Größe von 3.500 qm innerhalb des Planungsgebietes zulässig sein. Eine verpflichtende Herstellung, wie sie durch eine zeichnerische Festsetzung als Wasserfläche vorgegeben wäre, soll nicht geregelt werden. Entsprechend wird von der Änderung der Festsetzung abgesehen.</p>
<p><u>2. Niederschlagswasser</u></p> <p>Es ist vorgesehen Niederschlagswasser zu versickern sowie in den Schwimmteich einzuleiten. Der dazu notwendige Flächenbedarf (Sickerfläche, Vorreinigungsanlagen) ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Vorschlag zur Änderung des Plans:</p> <p>Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption)</p>	<p>Wie die Versickerung erfolgt ist im Rahmen des Bauvollzuges zu prüfen.</p>
<p><u>3. Wasserversorgung</u></p> <p>Die Wasserversorgung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert. Die Bereitstellung von Trinkwasser erfolgt über die Wassergewinnungsanlage Höfen-Biburg der Gemeinde Wackersberg und der Stadtwerke Bad Tölz.</p> <p>Gemäß der seit 2020 vorliegenden Erkenntnisse wird die Wassergewinnungsanlage Höfen-Biburg durch kein wirksames Wasserschutzgebiet geschützt. Hier besteht bekanntermaßen dringender Handlungsbedarf zur Ermittlung und Neufestsetzung eines wirksamen Schutzgebietes.</p> <p>Das Wasserrecht zur Entnahme aus den Biburgquellen ist seit dem 30.06.2021 ausgelaufen. Gleiches gilt für die Entnahmerechte für den Brunnen Wackersberg im selben Schutzgebiet seit dem 31.12.2023. Daher sind aus der Sicht der Wasserversorgung umgehend die erforderlichen Unterlagen jedenfalls für die jeweiligen Anträge zur beschränkten Erlaubnis der</p>	<p>Die Gemeinde hat die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes bereits eingeleitet.</p>

Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag
<p>4. Zusammenfassung</p> <p>Gegen Änderung des Bebauungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt bestehen wasserwirtschaftlichen Bedenken da die Wasserversorgung noch nicht ausreichend gesichert ist.</p> <p>Wir bitten des Weiteren um Einarbeitung o.g. Änderungen im Plan.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>	
<p>T.11 Gemeinde Königsdorf, Schreiben vom 21.08.2025</p>	
Zum o. g. Bebauungsplan „Straßerhof“ gibt es seitens der Gemeinde Königsdorf ebenfalls keine Einwände.	Kenntnisnahme
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>T.12 Stadt Bad Tölz – Stadtbauamt, Schreiben vom 25.08.2025</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Wackersberg.</p> <p>Belange der Stadt Bad Tölz sind von dieser Planung nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>T.13 Gemeinde Lengries, Schreiben vom 18.09.2025</p>	
Die Gemeinde Lengries hat keine Anregungen zum übermittelten Entwurf und nimmt die Planungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>T.14 Gemeinde Dietramszell, Schreiben vom 19.09.2025</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Bauleitverfahren.</p> <p>Die Gemeinde Dietramszell ist in ihren Belangen nicht berührt und erhebt deshalb keine Einwände gegen die Planungen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>T.15 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 20.08.2025</p>	
Wir beziehen uns unverändert, auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 13. Februar 2025.	Die Stellungnahme wurde bereits mit Beschluss vom 12.08.2025 geprüft und die Abwägung eingestellt. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.

Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag
<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>	
<p>T.16 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 28.08.2025</p>	
<p>Unsere Stellungnahme vom 11.03.2025 gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits mit Beschluss vom 12.08.2025 geprüft und die Abwägung eigestellt. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>	
<p>T.17 E.ON SE, Schreiben vom 29.08.2025</p>	
<p>Wir haben zu dem o.g. Bauleitplanverfahren bereits am 28.2.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist unverändert gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits mit Beschluss vom 12.08.2025 geprüft und die Abwägung eigestellt. Eine weitere Behandlung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>	